Sozialgericht Mainz

Sozialgericht Mainz, Postfach 30 30, 55020 Mainz

Aktz: S 13 SO 43/16 ER

Herr Rechtsanwalt
Dr. Oliver Tolmein
Borselstraße 26
22765 Hamburg

Gegen Empfangsbekenntnis

Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon (0 61 31) 1 41--	Datum
00043-16/OT	S 13 SO 43/16 ER	52 75	12.05.2016

Rechtsstreit

Markus Igel ./. Landesamt für Soziales vertreten durch den Direktor

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Tolmein,

anliegend wird Ihnen eine Ausfertigung des Beschlusses vom 10.05.2016 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Steffens
Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

Empfangsbekenntnis

über die Zustellung (§§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO)

Bitte zurücksenden an:

Sozialgericht Mainz
Postfach 30 30

55020 Mainz

Fax: (06131) 141-5000

Geschäftszeichen
S 13 SO 43/16 ER

Mein Zeichen
00043-16/OT

in dem Rechtsstreit

Markus Igel ./. Landesamt für Soziales vertreten durch den Direktor

bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Ausfertigung des Beschlusses vom 10.05.2016

(Datum, Unterschrift)

Absender:
Herr Rechtsanwalt
Dr. Oliver Tolmein
Borselstraße 26
22765 Hamburg

Bitte dieses Schreiben mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift versehen und sofort zurücksenden. (auch per Telefax möglich - Fax-Nr. siehe oben)

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

Aktenzeichen:
S 13 SO 43/16 ER

Ausfertigung

SOZIALGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Markus Igel, Kirchsteinanlage 2, 55543 Bad Kreuznach

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Borselstraße 26, 22765 Hamburg

gegen

Landesamt für Soziales, vertreten durch den Direktor, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

- Antragsgegner -

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Mainz am 10. Mai 2016 durch den

Richter am Sozialgericht Schönenberger

beschlossen:

1. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe eines persönlichen Budgets des Antragstellers.

Der 1987 geborene Antragsteller leidet unter einer infantilen Cerebralparese, einer spastischen Tetraplegie und einer progredienten Skoliose sowie einer Lernbehinderung. Der ursprünglich in Neunkirchen, Saarland, lebende Antragsteller besuchte seit 1994 die Sonderschule für Körperbehinderte in Homburg. Seit 1997 lebte der Antragsteller vollstationär in der Rehabilitationseinrichtung für Menschen mit Körperbehinderungen des Rehabilitationszentrums Bethesda Kreuznacher Diakonie in Bad Kreuznach. Seit 2009 lebte der Antragsteller in einer kleinen, vollstationären Wohngemeinschaft des Rehazentrums. Seit 2011 nutzt er das „Modell Wohnen Aktiv". Nachdem der Antragsteller eine berufliche Bildungsmaßnahme in der Werkstatt für Behinderte absolviert hatte, wurde er im November 2011 in den Arbeitsbereich der Werkstatt für Behinderte in der Bad Kreuznacher Diakonie übernommen. Im Februar 2013 zog der Antragsteller in eine Wohnung.

Bei dem Antragsteller ist die Pflegestufe III anerkannt, wofür er monatlich 700,-- € Pflegegeld erhält.

Mit sogenanntem Gesamtbescheid vom 23. Juli 2014 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller für Juni 2014 ein Gesamtbudget bis zu 8.232,77 € und ab dem 01. Juli 2014 iHv bis zu 7.350,-- € pro Monat. Das Gesamtbudget umfasste als Teilbudget Leistungen des Beauftragten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem §§ 53, 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) iVm § 55 Abs 2 Nrn 3, 6 und 7 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) für Juni 2014 iHv bis zu 3.799,65 € und ab dem 01. Juli 2014 iHv bis zu 3.675,-- € pro Monat, Leistungen der ambulanten Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gem §§ 61, 63

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

SGB XII für den Monat Juni 2014 iHv bis zu 4.139,78 € zuzüglich eines Eigenanteils des aus der Pflegekasse gewährten Pflegegeldes iHv 2/3 des tatsächlich geleisteten Pflegegeldes iHv 440,-- € = 293,34 € und ab dem 01. Juli 2014 in Höhe von bis zu 3.675,-- € pro Monat. Die Bewilligung der Hilfe gelte vorerst bis zum Ende des Monats. Bei gleichbleibenden Verhältnissen verlängere sich der Bewilligungszeitraum jeweils um einen Monat, in dem die Vorrausetzungen erfüllt seien, längstens bis zum 31. Juli 2015. Dagegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 15. August 2014 Widerspruch ein und stellte am 29. September 2014 bei dem Sozialgericht (SG) einen Antrag auf Gewährung eines einstweiligen Rechtsschutzes und beantragte den Antragsgegner zur monatlichen Zahlung von 12.917,03 € für die pflegerische Grundversorgung und Assistenz im sogenannten Arbeitgebermodell zu verpflichten.

Mit Beschluss vom 19. November 2014 verpflichtete das SG Mainz den Antragsgegner, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache über das bereits mit Bescheid vom 23. Juli 2014 bewilligte Gesamtbudget im Rahmen des Arbeitgebermodells hinaus monatlich weitere 5.566,30 € an den Antragsteller zu zahlen. Bezüglich der Begründung im Einzelnen wird auf Bl 226 ff der Prozessakte S 16 SO 148/14 ER Bezug genommen.

Per Email vom 29. April 2015 beantragte der Antragsteller die Weiterbewilligung seines persönlichen Budgets auf der Grundlage des Beschlusses vom 19. November 2014.

Mit Gesamtbescheid vom 28. Juli 2015 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller ein Gesamtbudget bis zu 7.416,56 € ab dem 01. August 2015. Das Gesamtbudget umfasse als Teilbudget des Beauftragten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. §§ 53, 54 SGB XII iVm §§ 55 Abs 2 Nrn 3, 6 und 7 SGB IX ab dem 01. August 2015 iHv bis zu 2.870,-- € sowie Leistungen der ambulanten Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gem § 61, 63 SGB XII ab 01. August 2015 iHv bis zu 4.546,56 €. Die Bewilligung der Hilfe gelte vorerst bis zum

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

Ende des Monats. Bei gleichbleibenden Verhältnissen verlängere sich der Bewilligungszeitraum jeweils um einen Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt seien, längstens bis zum 31. Juli 2016. Hinsichtlich der getroffenen Regelungen im Einzelnen wird auf Bl 908 ff der Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

Dagegen legte der Antragsteller am 17. August 2015 Widerspruch ein.

Die Beteiligten kamen mündlich darüber überein, den Widerspruch bis zu einer Entscheidung des vor dem SG Mainz anhängigen Hauptsacheverfahren (S 13 SO 187/14) ruhend zu stellen.

Am 11. April 2016 hat der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei dem SG Mainz gestellt.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass er einen höheren Anspruch auf Hilfe zur Pflege im Arbeitgebermodell im Sinne der §§ 61,66 Abs 4 SGB XII iVm § 53,54 SGB XII habe. Ein Anordnungsgrund ergebe sich daraus, dass die einstweilige Anordnung der Zahlung zur Abwendung wesentlicher Nachteile des Antragstellers notwendig sei. Sein Konto ergebe derzeit einen negativen Saldo. Es drohe deshalb seine Unterversorgung mit irreversiblen Eingriffen in seine Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem Art 2 Abs 2 Grundgesetz (GG). Er sei dann nicht mehr in der Lage, seine Assistenten zu bezahlen, obwohl er auf eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung angewiesen sei.

Der Antragsteller beantragt,

> den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache 15.667,22 € für seine pflegerische Grundversorgung und Assistenz im Arbeitgebermodell zu zahlen,

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

hilfsweise, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Beschluss des SG Mainz vom 19. November 2014 (S 16 SO 148/14 ER) weiterhin nachzukommen und die ausstehenden Budgetbeträge nach- sowie die künftigen Budgetbeträge in der beschlossenen Höhe bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens in der Hauptsache zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass der Umfang des persönlichen Budgets des Antragstellers unter Zugrundelegung objektiv nachprüfbarer Kriterien von ihm ermittelt worden sei. Darüberhinausgehende Bedarfe seien vom Antragsteller weder glaubhaft gemacht noch nachvollziehbar dargelegt worden. Der Antragsteller verweigere bis zum heutigen Tag die Unterzeichnung einer Zielvereinbarung im Rahmen des persönlichen Budgets, was jedoch im Übrigen zwingende Leistungsvoraussetzung sei. Es reiche nicht aus, sich auf die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes zu beschränken. Die Befürchtung, Verpflichtungen aus geschlossenen Arbeitsverträgen im sogenannten Arbeitgebermodell nicht mehr nachzukommen, sei Ausfluss der Vertragsverhältnisse im Sinne der §§ 611 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sei nicht ersichtlich. Seit August 2015 erhalte der Antragsteller ein monatliches Budget iHv lediglich 7.512,91 € bzw 7.426,51 €. Er sei daher über einen Zeitraum von mehr als 8 Monaten mit einem monatlichen Budget von rund 7.500,-- € ausgekommen.

Das Gericht hat die Verfahrensakte S 16 SO 148/14 ER beigezogen.

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen. Er war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der zulässige Eilantrag ist unbegründet.

Das Gericht kann nach § 86b Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eine einstweilige Anordnung zur Regelegung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelegung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gemäß 86b Abs 2 Satz SGG iVm mit § 920 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) die Glaubhaftmachung des Vorliegens sowohl eines Anordnungsgrunds (die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch eines Anordnungsanspruchs (die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden.

Der Beweismaßstab im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfordert im Gegensatz zu einem Hauptsacheverfahren für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsache nicht die volle richterlicher Überzeugung. Dies erklärt sich mit dem Wesen dieses Verfahrens, das wegen der Dringlichkeit der Entscheidung regelmäßig keine eingehenden, unter Umständen langwierigen Ermittlungen zulässt. Deshalb kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur eine vorläufige Regelung längstens für die Dauer des Hauptsacheverfahrens getroffen, die das Gericht in der Hauptsache nicht bindet. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen überwiegend wahrscheinlich sind. Dies erfordert, dass mehr für gegen die Richtigkeit der Angaben spricht (vgl Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Aufl 2012,

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

§ 86b RN 16b). Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, weil etwa eine vollständige Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung insbesondere der grundrechtlichen Belange des Antragstellers zu entscheiden.

Insoweit ist ein Anordnungsgrund bezüglich des Haupt- und Hilfsantrags auf Gewährung von höheren Leistungen aus dem persönlichen Budget nicht glaubhaft gemacht worden.

Ehe sich der Antragseller mit dem Antrag auf Gewährung auf einstweiligen Rechtsschutzes am 11. April 2016 an das SG Mainz gewandt hat, vergingen seit der Widerspruchseinlegung am 17. August 2015 mehr als 7 Monate, in denen er offenbar mit dem von dem Antragsgegner ihm zur Verfügung gestellten Budget iHv 7.350,-- € seine notwendige Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ambulanten Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung sicher stellen konnte. Insofern ist es für das Gericht unverständlich, wenn der Antragsteller nunmehr nach Ablauf von 7 Monaten, ohne sich zuvor weder an den Antragsgegner gewandt zu haben, geschweige denn das Widerspruchsverfahren wieder aufgerufen zu haben, sich plötzlich an das Gericht wendet und die Eilbedürftigkeit seines Anliegens geltend macht. Danach war der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtschutzes abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Beschwerde zum Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz gegeben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine **qualifizierte** signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.
Nähere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind der Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsgrp.justiz.rlp.de) zu entnehmen.

gez.: (Schönenberger)
Richter am Sozialgericht

Sozialgericht 13 Mainz

Für die Ausfertigung:
Mainz, den 12.05.2016
Justizhauptsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

This fax was received by GFI FAXmaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com